



Resolution 2621 (2022)**verabschiedet auf der 8972. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Februar 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Irak, einschließlich der Resolutionen [660 \(1990\)](#), [674 \(1990\)](#), [686 \(1991\)](#), [687 \(1991\)](#), [692 \(1991\)](#), [1483 \(2003\)](#) und [1956 \(2010\)](#),

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht des Verwaltungsrats der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen („der Verwaltungsrat“) an den Sicherheitsrat (Dokument [S/2022/104](#)) über die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) und den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen („der Fonds“),

den Beschluss Nr. 277 des Verwaltungsrats vom 9. Februar 2022 *unterstreichend*, in dem dieser erklärte, dass „Irak seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, alle Antragsteller zu entschädigen, denen die Kommission für unmittelbar aus der unrechtmäßigen Invasion Kuwaits durch Irak verursachte Verluste und Schäden Entschädigung zugesprochen hat“, und in dem er beschloss, dass „die Regierung Iraks mit sofortiger Wirkung nicht mehr verpflichtet ist, einen Prozentsatz der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Fonds einzuzahlen“,

in Anbetracht dessen, dass die Kommission vom Sicherheitsrat eingerichtet wurde, um Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit der in Ziffer 2 b) der Resolution [686 \(1991\)](#), den Ziffern 16 und 18 der Resolution [687 \(1991\)](#) und in Resolution [692 \(1991\)](#) festgelegten Haftung zu leisten,

mit Dank an die Regierung Iraks für ihr Bekenntnis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen Beschlüssen des Verwaltungsrats und für ihre Kooperation seit der Einrichtung der Kommission und *in Würdigung* der entschlossenen Anstrengungen, die die Regierung Iraks diesbezüglich selbst unter schwierigen Umständen unternommen hat,

sowie mit Dank an die Regierung Kuwaits für die Kooperation mit der Kommission und der Regierung Iraks und *in Würdigung* des guten Willens, den sie der Regierung Iraks während des Verfahrens der Kommission entgegenbrachte, einschließlich ihrer

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 11. März 2022.



Unterstützung der Ersuchen Iraks um Aussetzung seiner Zahlungen an den Fonds in den Jahren 2014, 2015 und 2016,

unter Begrüßung der Verbesserung der Beziehungen zwischen Irak und Kuwait,

in Anerkennung der Beteiligung internationaler Organisationen und anderer Mitgliedstaaten am Entschädigungsverfahren der Kommission und an der Auszahlung der zugesprochenen Entschädigungen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Kommission ihr Mandat gemäß den Resolutionen [687 \(1991\)](#) und [692 \(1991\)](#) und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erfüllt hat;

2. *erklärt erneut*, dass Irak seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Entschädigung aller Antragsteller nachgekommen ist, denen die Kommission für unmittelbare Verluste, Schäden – einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen – und sonstige Beeinträchtigungen, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind, Entschädigung zugesprochen hat, wie in den Ziffern 16 und 18 der Resolution [687 \(1991\)](#) und in Resolution [692 \(1991\)](#) festgelegt;

3. *bestätigt*, dass die Regierung Iraks nicht mehr verpflichtet ist, einen Prozentsatz der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Fonds einzuzahlen;

4. *bestätigt*, dass das Entschädigungsverfahren der Kommission nun endgültig abgeschlossen ist und dass die Kommission keine weiteren Anträge auf Entschädigung mehr annimmt;

5. *ermutigt* diejenigen, die von der Kommission Zahlungen für die Sanierung und Wiederherstellung der Umwelt erhalten haben, auch weiterhin im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen Projekte durchzuführen und Irak über das Sekretariat der Vereinten Nationen auf geeignete Weise über den Stand dieser Projekte unterrichtet zu halten;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen, der Regierung Iraks auf Ersuchen Zugang zu den Antragsakten der Kommission zu gewähren, im Einklang mit den für diesen Zweck festgelegten relevanten Archivierungsrichtlinien und -verfahren der Vereinten Nationen;

7. *beschließt*, das Mandat der Kommission zu beenden, und *weist* die Kommission im Einklang mit Beschluss Nr. 277 des Verwaltungsrats *an*, die für ihre Schließung und für die Auflösung des Fonds erforderlichen ausstehenden Angelegenheiten bis Ende 2022 abzuschließen und der Regierung Iraks etwaige Restbeträge, die der Fonds zum Zeitpunkt seiner Auflösung enthält, zurückzuerstatten;

8. *beschließt*, seine Prüfung der durch die Kommission abgewickelten Entschädigungen im Zusammenhang mit der Haftung nach den Ziffern 16 und 18 der Resolution [687 \(1991\)](#) und nach Resolution [692 \(1991\)](#) abzuschließen und die Kommission nach Abschluss der in Ziffer 7 beschriebenen ausstehenden Angelegenheiten zu schließen und den Fonds zu diesem Zeitpunkt aufzulösen.